

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2011/038

Fachbereich/Amt: II - Bürgeramt

Datum: 16.05.2011

Bearbeiter-in/Tel.: Herr Tapken / 604-320

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	31.05.2011	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde	21.06.2011	öffentlich

### **Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen**

Schätzungen des Tierschutzbundes zufolge leben in privaten Haushalten bundesweit rund 8,2 Millionen Katzen. Hinzu kommen über zwei Millionen wild bzw. verwildert lebende Katzen – und davon gibt es täglich mehr. Die schnelle Vermehrung der Katzen bereitet den Tierschützern seit Jahren große Sorgen. Streunende Katzen sind oft verletzt, unterernährt und von Parasiten befallen. Immer mehr Katzen leben in erbärmlichem Zustand. Wenn sie sich von Verletzungen erholen, verwildern sie vielfach und vermehren sich unkontrolliert. Über die konkreten Problemstellungen und damit verbundenen Gefahren wird in der Begründung des Verordnungstextes noch näher eingegangen.

Immer mehr Städte und Gemeinden führen eine Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen ein. Paderborn war bundesweit die erste Stadt, die eine Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen eingeführt hat, um auf die langjährig bestehenden Probleme mit ausgesetzten, herrenlosen und verwildert lebenden Katzen zu reagieren (sog. „Paderborner Modell“). Es folgten u. a. Delmenhorst, Hildesheim, Verden, Bunde, Oer-Erkenschwick, Salzgitter, Bad Dürrenberg, Jülich, Bergheim, Arnsberg und Leverkusen. In der Stadt Oldenburg befindet sich die Angelegenheit im Beratungsgang der Gremien. Bremen und Wildeshausen befinden sich nach entsprechenden Anträgen aus der Politik in der Planungsphase.

Ausgangspunkt im Landkreis Ammerland war eine Initiative des Tierschutzvereins Ammerland e. V., der die Gemeinden des Landkreises Ammerland gebeten hat, eine Verordnung zur Kastrations- und Kennzeichnungspflicht nach dem „Paderborner Modell“ einzuführen. In der Presse wurde hierzu in den letzten Wochen mehrfach berichtet.

Katzen machen natürlich nicht vor Stadt- oder Gemeindegrenzen Halt. Deshalb kann die vorgesehene Verordnung nur zielführend sein, wenn zumindest im Landkreis Ammerland alle Gemeinden eine weitgehend einheitliche Verordnung erlassen und anwenden. Die Hauptverwaltungsbeamten im Landkreis Ammerland haben im Vorfeld die Notwendigkeit einer Katzenschutzverordnung einvernehmlich gesehen und abgestimmt, das Anliegen des Tierschutzvereins Ammerland verwaltungsseitig grundsätzlich zu unterstützen.

Daraufhin haben die Ammerland-Gemeinden und die Stadt Westerstede mit Unterstützung des Veterinäramtes des Landkreises Ammerland einen einheitlichen Verordnungstext und die folgende Begründung der Verordnung erarbeitet. Maßgeblichen Einfluss hatten hierbei auch die rechtlichen Beurteilungen und Einschätzungen der Amtstierärzte des Kreisveterinäramtes.

## **Begründung der Verordnung:**

Trotz erheblicher Kastrations- und Versorgungsbemühungen der im Landkreis Ammerland tätigen Tierschutzorganisationen hat die Zahl der verwildert lebenden Katzen in der Gemeinde Bad Zwischenahn stark zugenommen. Damit einhergehend entwickelte sich auch die Zahl der als Fundtiere gemeldeten Katzen wie folgt:

<b>Jahr</b>	<b>Fundkatzen</b>
2001	16
2002	9
2003	9
2004	11
2005	18
2006	26
2007	51
2008	91
2009	79
2010	107

Fundtiere aus der Gemeinde Bad Zwischenahn nehmen der Tierschutzverein Ammerland e. V. und das Tierheim Oldenburg (in Trägerschaft des Tierschutzvereins Oldenburg e. V) auf. Für jede aufgenommene Katze fallen Betreuungskosten an. Der Tierschutzverein Ammerland e. V. erhält zurzeit 60,00 € pro Fundkatze. Das Tierheim Oldenburg erhebt pro Fundkatze 150,00 €. Mit diesen Pauschalen werden notwendige tierärztliche Behandlungen sowie die Futter- und Betreuungskosten abgegolten.

Der Tierschutzverein Ammerland e. V. hat in der Vergangenheit bereits Aufnahmestoppes verhängen müssen. Für die Tierschutzvereine wird es zunehmend schwieriger, nicht an den Menschen gewöhnte Katzen in Pflegestellen aufzunehmen. Eine Vermittlung dieser Tiere ist darüber hinaus nahezu aussichtslos.

Die anhaltend hohe Katzenpopulation bindet somit bereits gegenwärtig Ressourcen und führt zu Problemen bei der Umsetzung des Fundtierrechts und des Tierschutzrechts.

Aus der hohen Populationsdichte, die sowohl in den Orts- als auch in den Außenbereichen der Gemeinde festzustellen ist, resultieren nachfolgend beschriebene abstrakte Gefahren i. S. d. Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG).

### **1. Gesundheitliche Gefahren für Menschen**

Gesundheitliche Gefahren ergeben sich für den Menschen aus der möglichen Ansteckung mit sog. Zoonosen, d. h. mit Erkrankungen, die von der Katze zum Menschen übertragen werden können (z. B. Infektionen mit Viren, Bakterien, Pilzen oder Parasiten). Die Ansteckung erfolgt über direkten Kontakt (z. B. Pilzinfektionen, Toxoplasmose, Flohbefall, Band- und Spulwurminfektionen) oder über den Kontakt mit Kot/Harn oder den Sekreten infizierter Tiere (z. B. Band- und Spulwurminfektionen, Toxoplasmose, Chlamydieninfektionen, Bartonellose). Da Katzen ihre Exkremente in lockerem Erdreich vergraben, sind häufig Sandkästen betroffen, weshalb für Kinder ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht. Mit zunehmender Anzahl von infizierten Katzen ist insgesamt auch mit einem Anstieg des Infektionsrisikos für Menschen zu rechnen.

## 2. Leiden kranker Katzen

Auch im hiesigen Raum sind Katzenkrankheiten verbreitet, die ohne Impfung kaum zu verhindern und ohne Therapie kaum beeinflussbar sind. Hierzu zählen vorrangig der Katzenschnupfen, die Katzenseuche, die Leukose, die feline infektiöse Peritonitis (FIP), das feline Immunodeficiency-Virus (FIV, umgangssprachlich: Katzenaids). Da es sich hierbei um virale Erkrankungen handelt, besteht eine hohe Ansteckungsgefahr von Katze zu Katze, sofern die Tiere nicht durch Impfungen geschützt sind. Letzteres ist jedoch bei wildlebenden freilaufenden Katzen, insbesondere bei massiven Populationssteigerungen in der Nähe von Wohnsiedlungen nicht gegeben, wenn die Tiere lediglich mit Futter versorgt, aber ansonsten nicht betreut werden. Bei mangelernährten Tieren besteht auch ein zusätzliches Infektionsrisiko für nichtvirale Erkrankungen, wie z. B. Pilzinfektionen oder ein Befall mit Ektoparasiten. Weil erkrankte wildlebende Tiere in der Regel nicht tierärztlich behandelt werden, resultiert hieraus ein erhebliches Leiden für diese Tiere.

zu 1. und 2.:

Da die Fortpflanzung trotz dieser oft mit schwerwiegenden gesundheitlichen Symptomen verbundenen Erkrankungen oder durch Mangelernährung nicht gemindert wird, ist bei nicht kastrierten Populationen auf die Folgenwirkungen hinzuweisen:

Die Populationen vergrößern sich trotz Infektionen und/oder anderer Erkrankungen und trotz Mangelernährung weiter. Bei geschwächten Katzen kommen oft mehrere Infektionen nebeneinander vor, auch die unter Nr. 1. genannten, für den Menschen bedeutsamen Erkrankungen. Durch eine größere Anzahl infizierter Katzen steigt das Infektionsrisiko für Menschen. Durch das mit zunehmender Tierzahl knapper werdende Nahrungsangebot und dem Umstand, dass die Tiere aufgrund der Symptome (z. B. bei Katzenschnupfen u. a. durch Entzündungen von Augen und Nase) und durch Sekundärinfektionen nicht mehr in der Lage sind, Beutetiere zu jagen, gehen viele der infizierten Katzen ohne Behandlung elendig zugrunde.

## 3. Belästigung der Bevölkerung

Exkremate und andere Ausscheidungen, die Katzen hinterlassen, sind vielfach Thema von Beschwerden aus der Bevölkerung. Daneben werden auch das Mitansetzen von leidenden Katzen, das Auffinden von toten Tieren und das Betteln von freilaufenden und oftmals mangelernährten Katzen nach Futter problematisiert. Der gefahrenabwehrrechtliche Aspekt liegt hierbei nicht auf den Katzen, sondern auf dem Schutz der Bevölkerung vor moralischen und hygienischen Zumutungen durch diese Tiere. Dieser Punkt erhält dadurch Gewicht, dass sich der Einzelne gegen diese Belästigungen kaum schützen kann. Katzen agieren grundsätzlich ortsungebunden, überwinden problemlos Grundstückseinfriedungen und lassen sich nur schwer vertreiben. Es ist anzunehmen, dass derartige Belästigungen durch eine weiterhin wachsende Katzenpopulation zunehmen werden.

## 4. Dezimierung der Singvogelpopulation

Katzen sind sog. Beutegreifer. Das Anpirschen und Ergreifen der Beute dient neben dem Nahrungserwerb auch dem Ausleben des Spieltriebes und bei Jungkatzen dem Einüben des Jagdtriebes. Die Fachwelt erklärt hierzu, die hohe Katzendichte trage in vielen Siedlungsbereichen bei bestandsgefährdeten Vogelarten entscheidend zum Erlöschen lokaler Singvogelpopulationen bei.

Der Bestand an gänzlich verwilderten oder nur über Futterangebote an den Menschen gewöhnter, aber ansonsten frei lebender und nicht kastrierter Katzen wird durch Freigänger oder durch Nachkommen, für die sich kein Tierhalter verantwortlich fühlt, quantitativ nicht nur gehalten, sondern steigt stetig. Eine Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Katzen dient der Verringerung der Katzenpopulation und soll eine Zuordnung der Tiere zu den verantwortlichen Haltern möglich machen.

Eine Verordnung, die eine Kastrations- und Kennzeichnungspflicht regelt, stellt ein geeignetes und erforderliches Mittel dar, um sowohl die eingangs geschilderten Probleme zu reduzieren, als auch den unter Ziff. 1 bis 4 dargestellten Gefahren zu begegnen.

Eine flächendeckende Kastration von Katzen auf freiwilliger Basis ist nicht zielführend. Das zeigt sich daran, dass die Kennzeichnung und Kastration ihrer Katzen von sehr vielen Katzenhaltern offenbar bislang nicht durchgeführt wurde. Es ist davon auszugehen, dass die Erforderlichkeit der Kastration und Kennzeichnung von vielen Katzenhaltern noch nicht erkannt wurde.

Soweit Katzen als Haustiere so gehalten werden, dass sie nicht ins Freie gelangen können, bedürfen sie unter gefahrenabwehrrechtlichen Aspekten grundsätzlich keiner Kastration. Diesem Sachverhalt wird durch die Formulierungen des Kastrations- und Kennzeichnungsgebotes ausreichend Rechnung getragen. Weiterhin werden Ausnahmetatbestände für die Zucht von Rassekatzen und zur Regelung von einzelfallbezogenen Sachverhalten in die Verordnung aufgenommen, die aus gesetzessystematischen Gründen erforderlich sind.

Die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht verstößt nicht gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen. Aus veterinärmedizinischer Sicht ist die Kastration von Katzen ab dem Ende des dritten Lebensmonats möglich. Die Geschlechtsreife der Tiere kann ab dem fünften Lebensmonat eintreten, so dass spätestens ab diesem Zeitpunkt eine Kastration erfolgen muss. Die Frühkastration wird von vielen Organisationen und Behörden (z. B. der Bundestierärztekammer, der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V., dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung sowie von den kommunalen Spitzenverbänden) befürwortet.

### **Hinweise zur Umsetzung der Verordnung:**

Der Vollzug der Verordnung wird sich sicherlich schwierig gestalten. So dürfte beispielsweise die Klärung der Eigentümerfrage und Haltereigenschaft von aufgegriffenen nicht kastrierten Katzen nicht immer möglich sein. Es muss auch immer in Betracht gezogen werden, dass aufgegriffene Katzen ausnahmsweise entlaufen sein könnten und keine Freigänger im Sinne der Verordnung sind. Schließlich wird anzunehmen sein, dass Personen, die freilebende Katzen regelmäßig nur mit Futter versorgen, sich nicht die Mühe machen werden, den Status der Tiere festzustellen und die Katzen auf eigene Kosten kastrieren und kennzeichnen zu lassen.

Auch wenn sich nicht in jedem Einzelfall eine eindeutige Beordnung des Sachverhalts ergeben wird, ist festzuhalten, dass sich aufgrund der zu erwartenden Verringerung der Katzenpopulation der Zustand der oben beschriebenen Gefahren reduzieren dürfte. Der Erlass der Verordnung ist nach einhelliger Auffassung des Landkreises Ammerland und der kreisangehörigen Gemeinden auf jeden Fall zielführend.

Der Erlass einer Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen ist kein Patentrezept gegen Katzenschwemme, Katzenelend und die damit verbundenen, dargestellten Probleme, aber ein wichtiger und entscheidender Ansatz und ein Schritt in die richtige Richtung.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Überwachung der Bestimmungen und Umsetzung der Verordnung erfolgt im Rahmen des täglichen Geschäfts. In der ersten Zeit der Umsetzung ist mit erhöhten Kosten für Fundtiere zu rechnen. Trotz dieser möglichen Folgen einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Katzen wird keine Alternative dazu gesehen. Es muss berücksichtigt werden, dass das Thema „Katzenschwemme“ auch ohne Vorliegen einer Verordnung laufend zu beordnen ist und weiter steigende Kosten verursachen würde. Durch eine reduzierte Katzenpopulation und die sich mittelfristig verringernde Fallzahlen sind langfristige, noch nicht quantifizierbare Entlastungseffekte zu erwarten.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Gemeinde Bad Zwischenahn wird in der anliegenden Fassung beschlossen.

**Externe Anlagen:**

Entwurf der Verordnung der Gemeinde Bad Zwischenahn über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen

**Gleichlautender Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses vom 31.05.2011 für den Rat der Gemeinde am 21.06.2011**